

Entscheidung Nr. I 21/93 vom 10. Mai 1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 99 vom 29. Mai 1993

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:
Wilhelm Heyne Verlag

München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat am 10. Mai 1993 gemäß § 18a Abs. 1 GjS verfügt:

Das Taschenbuch

"**Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer wienrischen Dirne**",
Taschenbuch Nr. 8467, Wilhelm Heyne Verlag, München,
wird als im wesentlichen inhaltsgleich mit dem bereits indizierten Taschenbuch
"Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer wienrischen Dirne, von ihr selbst
erzählt", Taschenbuch Nr. 4290, ediert und vertrieben vom Rowohlt Taschenbuch
Verlag, Reinbek, indiziert durch Entscheidung Nr. 4275 vom 05.11.1992,
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 224 vom 28.11.1992,

in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Gründe

Auf Anregung des wurde fest-
gestellt, daß das Taschenbuch "Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte
einer wienrischen Dirne", Taschenbuch Nr. 8467, Wilhelm Heyne Verlag, München,
mit dem Taschenbuch "Josefine Mutzenbacher - Die Geschichte einer wienrischen
Dirne, von ihr selbst erzählt", Taschenbuch Nr. 4290, des Rowohlt Taschenbuch
Verlages, Reinbek, im wesentlichen inhaltsgleich ist. Die Indizierung des
Taschenbuches Nr. 8467 "Josefine Mutzenbacher - Die Lebensgeschichte einer
wienrischen Dirne" im Wege des § 18a GjS war daher zwingend zu verfügen.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten wurde von dem Indi-
zierungsverfahren gemäß § 18a in Kenntnis gesetzt. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt
der Prüfsakte und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren,
Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich
oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln,
Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines
Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen
den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).